

601/AE XXI.GP

Eingelangt am: 31.01.2002

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

betreffend unverzügliche Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses zu zweisprachigen Ortstafeln nach dem Volksgruppengesetz

Mit Erkenntnis vom 13.12.2001 (G 213/01-18; V 62, 63/01-18) hat der Verfassungsgerichtshof u.a. Bestimmungen des Volksgruppengesetzes, BGBI. 1976/396, und der Topographie-Verordnung für Kärnten vom 31. Mai 1977, BGBI. 306, als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof argumentierte in seinem Urteil, daß die Voraussetzung eines Minderheitenanteils von 25 % für die Aufstellung von zweisprachigen topographischen Aufschriften dem Art. 7 des Staatsvertrags von Wien widerspricht und daher verfassungswidrig ist. Für die Reparatur der aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen wurde dem Gesetzgeber und den in Betracht kommenden Verordnungsgebern eine Frist bis 31.12.2002 gewährt.

Allerdings sind selbst derzeit geltende Rechte der zweisprachigen Minderheit in Kärnten bis heute nicht umgesetzt: in 24 der 91 Kärntner Ortschaften, die in der Topographie-Verordnung der Bundesregierung aus dem Jahre 1977 (!) als zweisprachige Orte angeführt werden, fehlen bis heute zweisprachige Ortstafeln. Die Bürgermeister dieser Ortschaften, die mehrheitlich der SPÖ angehören, verletzen seit 1977 die Verordnung der Bundesregierung, indem sie die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln verweigern.

Aufgrund der parteipolitisch und minderheitenfeindlich motivierten Neuinszenierung des Ortstafelkonflikts seit der Veröffentlichung des Erkenntnisses, die insbesondere auf dem Rücken der zweisprachigen Minderheit in Kärnten ausgetragen wird, ist es notwendig, eine rasche Klärung der gesetzlichen Lage herbeizuführen, um Minderheitenrechte außer Streit zu stellen und lückenlos umzusetzen.

Die Bundesregierung hat nun die Möglichkeit - ohne die vom VfGH festgesetzte Maximalfrist zur Umsetzung seines Erkenntnisses auszuschöpfen -, durch unverzügliche Novellierung des Volksgruppengesetzes und den Erlass von neuen Topographie-Verordnungen, die verfassungskonform sind und internationalen Minderheitenschutzstandards entsprechen, ein unmißverständlichliches Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und Minderheitenrechten abzugeben und damit weiteren Schaden abzuwenden.

Die unferfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. dem Nationalrat unverzüglich eine dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntniss vom 13.12.2001 (G 213/01-18; V 62, 63/01.18) entsprechende Regierungsvorlage zur Novellierung des Volksgruppengesetzes (VGG) vorzulegen; die die Grundlage für die Änderung der sogenannten Topographie-Verordnungen für zweisprachige Ortstafeln bilden wird
2. sicherzustellen, daß nach den derzeit gültigen Topographie-Verordnungen fehlende zweisprachige Ortstafeln unverzüglich aufgestellt werden. Diese betreffen folgende Kärntner Ortschaften:

Kreuth/Rute
Werouzach/Verovce
Bodenal/Poden
Loibltal/Brodi
Sturgarjach/Strugarji
Windisch Bleiberg/Slovenji Plajberg
Bach/Potok
Edling/Kajzeze
Großkleinberg/Mala gora
Lukowitz/Kovice
Niederdörfli/Spodnja Vesca
Oberdörfli/Zvrhnja Vesca
Pugrad/Pograd
Rupertiberg/ Na Gori
Strein/Stranje
Zedras/Sodrazava
Replach/Replje
Tscheppitschach/Cepice
Draugegend/Pri Dravi
Hart/Breg
Heiligenstadt/Sveto mesto
Oberdorf/Gornja ves
Schwabegg/2vabek
Unterdorf/Dolnja ves

3. sicherzustellen, daß nach dem Erlaß neuer Topographie-Verordnungen die vorgesehenen zusätzlichen zweisprachigen Ortstafeln unverzüglich aufgestellt werden
4. alle verfassungsrechtlichen Schritte gegen eine kompetenzwidrige Volksbefragung und Minderheitenfeststellung in Kärnten zu setzen

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung in den Ausschuß für Menschenrechte vorgeschlagen.